

In den Verfahren 4 K 1545/19, 4 K 2709/19 sowie 4 K 865/20 wird die Anordnung des Vorsitzenden vom 02.07.2021 wie folgt ergänzt:

4. Abweichend von Ziff. 3 wird Pressevertretern während der mündlichen Verhandlung in einem besonders gekennzeichneten Pressebereich innerhalb des Zuschauerraums der Gebrauch von Laptops gestattet.

Es wird jedoch auf Folgendes ausdrücklich hingewiesen:

a. Es ist strengstens untersagt, während der Verhandlung Ton- und/oder Bildaufnahmen anzufertigen. Dies würde nicht nur zur sofortigen Beschlagnahme des entsprechenden Datenträgers bis zur vollständigen Löschung der unerlaubt gefertigten Aufnahmen, sondern auch zu einem Ausschluss für die gesamte weitere Dauer der Verhandlung führen.

b. Die Erlaubnis zur Nutzung eines Laptops erfolgt unter dem Vorbehalt, dass dadurch keine (akustische) Störung stattfindet. Sofern ein Verfahrensbeteiligter dies glaubhaft geltend macht, behält sich der Vorsitzende vor, die erteilte Erlaubnis zu widerrufen.

Bremen, den 07.07.2021

Stahnke, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht